



Fahnerschwinger-Vereinigung  
der Nordwestschweiz

**SATZUNGEN – REGLEMENTE**



---

| <b>Revision</b> | <b>Datum</b> | <b>Kommentar</b>                                       |
|-----------------|--------------|--|
| A00             | 1953         | Gründung der Fahnschwinger-Vereinigung,<br>Erstausgabe |
| A01             | 1997         | Überarbeitung  |
| A02             | 2011         | Überarbeitung  |
|                 |              |  |
|                 |              |  |

## Inhalt

|                                    |          |
|------------------------------------|----------|
| <b>Inhalt</b> .....                | <b>3</b> |
| <b>1. Satzungen</b> .....          | <b>4</b> |
| 1.1 Zweck .....                    | 4        |
| 1.2 Mitgliedschaft.....            | 4        |
| 1.3 Rechte und Pflichten .....     | 4        |
| 1.4 Organisation .....             | 5        |
| 1.5 Obmannschaft .....             | 5        |
| 1.6 Finanzielles.....              | 6        |
| 1.7 Jodlerfeste .....              | 6        |
| 1.8 Schlussbestimmungen.....       | 6        |
| <b>2. Reglemente</b> .....         | <b>7</b> |
| 2.1 Auszeichnungen .....           | 7        |
| 2.1.1 Freimitgliedschaft .....     | 7        |
| 2.1.2 Ehrenmitgliedschaft .....    | 7        |
| 2.2 Nachwuchsförderungs-Fonds..... | 8        |
| 2.2.1 Zweck .....                  | 8        |
| 2.2.2 Verwaltung.....              | 8        |
| 2.2.3 Verwendung .....             | 8        |
| 2.3 Wanderpreis .....              | 9        |
| 2.4 Nachwuchs-Wanderpreis.....     | 10       |

## 1. Satzungen

### 1.1 Zweck

Die Vereinigung strebt den Zusammenschluss der Mitglieder innerhalb des Nordwestschweizerischen Jodlerverbandes (nachfolgend NWSJV genannt) an. Sie bezweckt die Erhaltung und Pflege des Fahنشwingers in der überlieferten Form. Beim Besuch der von der Obmannschaft organisierten Kurse und Treffen soll das Spiel mit der Fahne gefördert, und die Kameradschaft im Sinne und Geist des Eidgenössischen Jodlerverbandes (nachfolgend EJV genannt) gefestigt werden.

### 1.2 Mitgliedschaft

Als **Mitglieder** können aufgenommen werden:

- Jugendliche von 10-18 Jahre beitragsfrei,
- Frauen und Männer ab zurückgelegtem 15. Lebensjahr als stimmberechtigtes Mitglied,

welche tatkräftig für die Hebung des Spiels mit der Fahne einstehen und sich verpflichtet fühlen, die Vereinigung zu unterstützen.

Als **FreundIn** und **GönnerIn** können alle Personen der Vereinigung beitreten. Die Satzungen, Reglemente und Bestrebungen der Vereinigung sollen geachtet und unterstützt werden.

**Aufnahmegesuche** sind mit dem offiziellen Beitrittsformular an den Obmann / die Obfrau der Vereinigung zu richten. Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme.

Für Mitglieder die wettkampffähig sind, ist der **Beitritt zum NWSJV** obligatorisch, gleichzeitig wird man **Mitglied des EJV**.

### 1.3 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat seine Pflicht gegenüber der Vereinigung nach Massgabe dieser Satzungen und Reglemente, den Statuten des NWSJV und des EJV sowie den Regulativen und Ausführungsbestimmungen zu erfüllen und den gefassten Beschlüssen nachzuleben.

Mitglieder, die sich um die Vereinigung und ihre Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Obmannschaft von der Generalversammlung zu Frei- oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## 1.4 Organisation

Die **Organe** der Vereinigung sind:

- Die **Generalversammlung**, als beschlussfassende und oberste Behörde. Die Generalversammlung findet alljährlich, wenn möglich im Monat November, statt.
- Die **Obmannschaft**, bestehend aus **drei bis fünf Mitgliedern**. Die Obmannschaft wird von der Generalversammlung gewählt.  
Der Obmannschaft gehören an: Obmann / Obfrau, AktuarIn, KassierIn, SekretärIn, KurschefIn. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl durch die Generalversammlung ist möglich. Alle Mitglieder der Obmannschaft führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- Die **Rechnungsrevisoren**, die Generalversammlung wählt einen/eine RevisorIn und einen/eine StellvertreterIn für eine Amtsperiode, die Wiederwahl ist automatisch wenn keine Demission vorliegt. Sie prüfen die Jahresrechnung der Vereinigung und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

## 1.5 Obmannschaft

**Aufgaben** der Mitglieder der Obmannschaft:

- Der **Obmann** / die **Obfrau** vertritt die Vereinigung nach aussen und unterrichtet den Vorstand des NWSJV laufend über die Tätigkeit in der Vereinigung. Orientierung an der Delegiertenversammlung des NWSJV über das Jahresprogramm und die erreichten Erfolge. Erstellung eines Programms für das kommende Jahr über die geplanten Kurse und Treffen. Führung einer der beiden rechtsverbindlichen Unterschriften der Vereinigung.
- Der/die **AktuarIn** erstellt die Protokolle aller Versammlungen, Sitzungen und Treffen. Mitglieder der Obmannschaft sind innert 4 Wochen nach dem Anlass im Besitz der Protokolle.
- Der/die **KassierIn** führt die Jahresrechnung. Einzug der Jahresbeiträge und Führung des Mitgliederverzeichnisses. Persönliche Haftung für getreue und gewissenhafte Führung und Verwaltung der Kasse der Vereinigung. Für die finanziellen Verbindlichkeiten haftet das Vermögen der Vereinigung.
- Der/die **SekretärIn** besorgt die Korrespondenz. Rechtzeitiger Versand der Einladungen zu Sitzungen und Versammlungen. Führung einer der beiden rechtsverbindlichen Unterschriften der Vereinigung
- Der/die **KurschefIn** organisiert die im Jahresprogramm aufgeführten Kurse und Treffen. Zuständig für den ordnungsgemässen Ablauf des Wanderpreises der Vereinigung.

## 1.6 Finanzielles

Die **Einnahmen** der Vereinigung bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge. Der Jahresbeitrag für Mitglieder wird alljährlich an der Generalversammlung festgelegt.
- Schenkungen und freiwillige Zuwendungen.
- Beiträge des NWSJV an das Kurswesen.

Die **Ausgaben** der Vereinigung bestehen aus:

- Die Kosten für die Verwaltung und Administration.
- Die Auslagen für das Kurswesen.
- Die Kosten für Auszeichnungen.
- Die allfällige Aufstockung des Jugendförderungsfonds.

## 1.7 Jodlerfeste

Der/die KurschefIn und der/die KursleiterIn begutachten und besprechen die Darbietungen der aktiven Mitglieder und entscheiden über ihre Teilnahme an Jodlerfesten. Die aktiven Mitglieder, die an Jodlerfesten konkurrieren, haben sich den Juryentscheiden zu unterziehen.

## 1.8 Schlussbestimmungen

Die Vereinigung hat bei allen Beschlüssen den Statuten und Ausführungsbestimmungen des EJV Rechnung zu tragen.

Die Auflösung der Vereinigung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen sämtlicher Mitglieder beschlossen werden. Bei einer Auflösung gehen Inventar und Vermögen zur Verwaltung an den NWSJV, vertreten durch dessen Vorstand.

Diese Satzungen wurden an der Generalversammlung 2011 der Vereinigung genehmigt.

Auenstein / Lüterswil, November 2011

Der Obmann  
Dany Brändli



Der Aktuar/Sekretär  
Patrik Noser



## 2. Reglemente

### 2.1 Auszeichnungen

Mitglieder, die sich um die Vereinigung grosse Verdienste erworben haben, werden ausgezeichnet. Die Auszeichnung wird aufgrund der erbrachten Leistungen festgelegt.

- Kleine Wappenscheibe\*: Auszeichnung bei Verleihung der Freimitgliedschaft
- Grosse Wappenscheibe\*: Auszeichnung bei Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

\* oder gleichwertiger Gutschein für bleibendes Andenken

#### 2.1.1 Freimitgliedschaft

Auf Antrag der Obmannschaft kann die Generalversammlung Mitglieder nach zwanzigjähriger, vorbildlicher, aktiver Tätigkeit in der Vereinigung zu Freimitgliedern ernennen.

Aktive, aber auch Aussenstehende, die sich durch ihre grosse, uneigennützig geleistete Arbeit zum Wohle der Vereinigung Verdienste erworben haben, können ausgezeichnet werden.

#### 2.1.2 Ehrenmitgliedschaft

Auf Antrag der Obmannschaft kann die Generalversammlung Mitglieder, die sich jahrelang vorbildlich für die Vereinigung eingesetzt, sowie in früherer Stellung uneigennützig und grosse Arbeit geleistet haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

November 2011, Obmannschaft der Fahnschwinger-Vereinigung des NWSJV

Obmann, Dany Brändli



Kassier, Pascal Oberli



Kurschef, Urs Bloch



Aktuar/Sekretär, Patrik Noser



## 2.2 Nachwuchsförderungs-Fonds

Am 7. November 1998 wurde von Vreni und Bruno Fürst-Bader aus Gunzgen der Nachwuchsförderungs-Fonds mit einer Ersteinlage von Fr. 1000.00 gegründet.

### 2.2.1 Zweck

Förderung und Unterstützung der bis zu 20 jährigen Jugendlichen im Fahنشwingen der Region Nordwestschweiz.

### 2.2.2 Verwaltung

Die Obmannschaft verwaltet den Fonds. Sie ist auch zuständig, dass bei einem Tiefstand von Fr. 300.00 der Fonds wieder aufgestockt wird.

Der Kassier informiert jeweils an der Generalversammlung über den Stand des Fonds.

### 2.2.3 Verwendung

Die Obmannschaft kann alle Ausgaben, die in irgendeinem Zusammenhang mit der Nachwuchsförderung stehen, ohne Nachfrage bei den Ersteinlegern, selbständig entscheiden.

November 2011, Obmannschaft der Fahنشwinger-Vereinigung des NWSJV

Obmann, Dany Brändli



Kurschef, Urs Bloch



Kassier, Pascal Oberli



Aktuar/Sekretär, Patrik Noser



## 2.3 Wanderpreis

Der Wanderpreis wurde von den Ehrenmitgliedern J. Schnopp sel., H. Minder sel., E. Nydegger und W. Bigler gestiftet. Hergestellt wurde er von B. Bürgisser.

Die Austragung des Wanderpreises dient zur Vorbereitung der aktiven Mitglieder auf die Jodlerfeste. Es soll ein Wettstreit unter Kameradinnen und Kameraden sein, im Sinn und Geist des schönen Brauchtums.

1. Die Wanderpreis-Austragung findet alljährlich, nach Möglichkeit im April/Mai, spätestens aber vor den Jodlerfesten und dem EJV-Wanderpreis statt.
2. Teilnahmeberechtigt sind alle wettkampffähigen Mitglieder der Vereinigung.
3. Konkurrierende sowie die Jurymitglieder erscheinen in korrekter Tracht.
4. Es sind zwei Durchgänge von je drei Minuten zu bestreiten.
5. Wer in beiden Durchgängen die höchste Punktzahl erreicht, ist Gewinnerin/ Gewinner. Erreichen zwei Konkurrierende auf den ersten drei Platzierungen die gleiche Punktzahl, erfolgt der Ausstich in einem weiteren Durchgang.
6. Die Gewinnerin, der Gewinner kann den Wanderpreis mit nach Hause nehmen. Der Wanderpreis muss zur nächsten Wanderpreis-Austragung in einwandfreiem Zustand wieder mitgebracht werden.
7. Die Gewinnerin, der Gewinner erhält an der nächsten Wanderpreisaustragung ein Andenken, auch wenn der Wanderpreis wieder von derselben Person gewonnen wird. Die Namen der GewinnerInnen werden laufend eingraviert. Organisiert und bezahlt wird die Gravur von der Gewinnerin, dem Gewinner des Wanderpreises.
8. Der Wanderpreis bleibt Eigentum der Vereinigung.
9. Die Jury ist von bewährten Jurymitgliedern zu bestellen. Die Obmannschaft bestimmt die Jurymitglieder. Jurymitglieder sind vom Wettkampf ausgeschlossen.
10. Es wird nach den gültigen EJV-Bestimmungen gewertet.
11. Bei zu grosser Beteiligung wäre eine Vorauswahl notwendig, wobei nur diejenigen TeilnehmerInnen zum 2. Durchgang zugelassen werden, welche im 1. Durchgang mindestens 25 Punkte erreicht haben.

November 2011, Obmannschaft der Fahnschwinger-Vereinigung des NWSJV

Obmann, Dany Brändli



Kurschef, Urs Bloch



Kassier, Pascal Oberli



Aktuar/Sekretär, Patrik Noser



## 2.4 Nachwuchs-Wanderpreis

Der Nachwuchs-Wanderpreis wurde vom Freimitglied P. Hirschi gestiftet. Die Austragung dient zur Motivation des Nachwuchses und soll der Start der „Fähnler“-Zeit sein. Es soll ein Wettstreit unter den NachwuchsfahenschwingerInnen sein, im Sinn und Geist des schönen Brauchtums.

1. Die Austragung findet im Rahmen des offiziellen Wanderpreises statt.
2. Teilnahmeberechtigt sind NachwuchsfahenschwingerInnen die der Vereinigung angehören.
3. Konkurrierende erscheinen in korrekter Tracht.
4. Es sind zwei Durchgänge von je drei Minuten zu bestreiten.
5. Wer in beiden Durchgängen die höchste Punktzahl erreicht, ist Gewinnerin/ Gewinner. Erreichen zwei Konkurrierende auf den ersten drei Platzierungen die gleiche Punktzahl, erfolgt der Ausstich in einem weiteren Durchgang.
6. Die Gewinnerin, der Gewinner kann den Wanderpreis mit nach Hause nehmen. Der Wanderpreis muss zur nächsten Austragung in einwandfreiem Zustand wieder mitgebracht werden.
7. Die Namen der Gewinnerinnen, Gewinner werden laufend eingraviert. Organisiert und bezahlt wird die Gravur von der Gewinnerin, dem Gewinner des Wanderpreises.
8. Der Wanderpreis bleibt Eigentum der Vereinigung.
9. Es wird nach den gültigen EJV-Bestimmungen gewertet.
10. Wird kein Wanderpreis durchgeführt, verbleibt der Wanderpreis bis zur nächsten Austragung bei der Vorjahressiegerin, beim Vorjahressieger.

November 2011, Obmannschaft der Fahenschwinger-Vereinigung des NWSJV

Obmann, Dany Brändli



Kurschef, Urs Bloch



Kassier, Pascal Oberli



Aktuar/Sekretär, Patrik Noser





